

Lesefassung

K O S T E N O R D N U N G

für die Benutzung von Dorfgemeinschaftshäusern in der GEMEINDE VECHELDE

Aufgrund des § 58 Absatz 1 Ziff. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Vechelde in seiner Sitzung am 23.10.2014 folgende Kostenordnung beschlossen:

§ 1 Kosten

- (1) Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und –räume wird ein „privatrechtliches Entgelt“ nach Maßgabe dieser Kostenordnung erhoben.
- (2) Die Höhe des Entgeltes für die Benutzung ist aus Anlage 1 ersichtlich. Mit diesem Entgelt sind u. a. die bei der Benutzung entstehenden Nebenkosten (wie z. B. Wasser, Strom, Heizung) abgegolten.
- (3) Für besondere Leistungen, die in der Kostenordnung nicht vorgesehen sind, werden die Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand oder pauschal festgesetzt (z. B. Reinigung durch die Gemeinde).

§ 2 Kostenerstattung

Neben dem Benutzungsentgelt nach § 1 haben die Benutzer die entstehenden Kosten für die Herrichtung des Raumes und für die Gebäude- und Inventarreinigung zu tragen, soweit die Arbeiten von den Benutzern nicht selbst erbracht werden. Darüber hinaus erstatten die Benutzer die Kosten, die aus evtl. Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen.

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Das Benutzungsentgelt ist auf besondere Anforderung an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes und der evtl. Kosten sind der jeweilige Benutzer und die Personen verpflichtet, in deren Auftrag die Dorfgemeinschaftseinrichtung benutzt wird. Mehrere Entgelt- oder Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Ausnahmeregelung

(1) Von der Regelung des § 1 sind ausgenommen:

- a) Veranstaltungen der im Rat bzw. in Ortsräten vertretenen politischen Parteien,
- b) Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Verbände, sofern sie offen für alle Mitglieder sind,
- c) gemeinnützige Organisationen.

(2) Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet die Gemeinde aufgrund von Einzelanträgen.

§ 5
Umgehungsverbot

Es ist insbesondere nicht zulässig, daß Vereine als Veranstalter für Privatveranstaltungen ihrer Mitglieder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung beantragen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Kostenordnung tritt am 01.11.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Kostenordnung außer Kraft.

Vechelde, den 01.11.2014

Gez. Werner
Bürgermeister

Nutzungsentgelte für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Vechelde

1. Nutzungsentgelt für eine Trauerfeier (einheitlich in jedem Dorfgemeinschaftshaus)	50,00 €
2. Nutzungsentgelt für eine sonstige Feier	
Gruppe 1	
DGH Alvesse	80,00 €
DGH Bodenstedt	80,00 €
DGH Bettmar	80,00 €
DGH Groß Gleidingen	80,00 €
DGH Köchingen	80,00 €
DGH Liedingen	80,00 €
DGH Sonnenberg	80,00 €
DGH Wierthe (Altentagesstätte)	80,00 €
Gruppe 2	
DGH Sierße	100,00 €
DGH Wahle	100,00 €
DGH Wedtlenstedt	100,00 €
Gruppe 3	
DGH Denstorf	125,00 €
Gruppe 4	
DGH Wierthe (Saal)	150,00 €

Die Küchennutzung ist jeweils mit eingeschlossen.

3. Nutzungsentgelt für Inhaber der Ehrenamtskarte

10% Ermäßigung auf das maßgebliche Nutzungsentgelt

4. Reinigung

Die ordnungsgemäße Reinigung hat der Benutzer/Veranstalter grundsätzlich in Eigenleistung durchzuführen.

Davon abweichend kann – soweit entsprechendes Personal zur Verfügung steht – die Reinigung durch Beauftragte der Gemeinde Vechelde erfolgen. Die Berechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand auf der Grundlage eines Stundensatzes in Höhe von 20,00 €. Ein Reinigungsentgelt in dieser Höhe wird auch erhoben, soweit die Reinigung in Eigenleistung nicht einwandfrei erfolgt ist